



Anfragenbeantwortung

25. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 28.11.2017

6.3. Nachfrage zur Anfragenbeantwortung "Tätigkeit des Ordnungs- und Rechtsamtes"

TOP 5.1

24. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 12.09.2017

Frau Dr. Migulla möchte wissen, warum das Ordnungsamt im Ginsterweg für bewuchs auf dem Gehweg beiden Eheleuten jeweils ein Verwarngeld erteilt hat.

Frau Herzog-von der Heide wird diese Anfrage schriftlich beantworten.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde sind die Eigentümer der durch die Straßen erschlossenen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke reinigungspflichtig. Wird festgestellt, dass die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, besteht die Möglichkeit dies im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu verfolgen bzw. zu ahnden. Anders als im Verwaltungsverfahren, bei dem sich für einen sogenannten Störer entschieden wird, an den dann die Verfügung gerichtet wird (z. B. die Reinigung vorzunehmen) sieht das Ordnungswidrigkeitenrecht diese „Störerauswahl“ nicht vor. Hier ist entscheidend, ob eine Tat bzw. ein Unterlassen das Merkmal einer Ordnungswidrigkeit erfüllt hat. Sollten also zwei Personen Eigentümer eines Grundstückes sein, handeln beide Personen ordnungswidrig, wenn die Reinigungspflicht unterlassen wurde.

i. A. Hurtig
Abteilungsleiterin

.....

Frau Dr. Migulla findet die Anfragenbeantwortung durch das Ordnungs- und Rechtsamt aus der letzten Sitzung (TOP 5.1) nicht zufriedenstellend. Sie bittet um Konkretisierung der Rechtsgrundlage und den Verweis auf die angewendeten Paragraphen.

Die Anfrage wird an das Ordnungs- und Rechtsamt weitergeleitet.

Antwort der Verwaltung vom 29.11.2017

Um ein Verwarngeld verhängen zu können, muss der Tatbestand einer Norm erfüllt sein.

Bei nicht erfolgter Straßenreinigung besagt § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung sind die Eigentümer der durch die Straßen erschlossenen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke reinigungspflichtig. Eigentümer sind im zu beurteilenden Fall sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau.

Die nicht durchgeführte Reinigung erfüllt sowohl bei der Ehefrau als auch beim Ehemann die Tatbestandsmerkmale, die Grundlage für das Verwarngeld sind.

Das Verwarnverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bagatellbereich und damit so etwas wie der kleine Bruder des Strafverfahrens. Durch den Verweis in § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) finden in diesem Verfahren die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren sinngemäß Anwendung. Im Strafverfahren ist es aber vereinfacht ausgedrückt so: verletzen zwei Personen einen Tatbestand, sind beide „Täter“ und beide werden bestraft. Eine Auswahl zwischen beiden findet nicht statt.

Verständlicher wird das Ganze vielleicht an folgendem Beispiel: zwei Personen verprügeln einen Dritten. Jeder erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Auch in diesem Fall wird nicht nur eine Person herausgepickt und bestraft. Die Strafe halbiert sich auch nicht bei zwei Tätern.

i.A. Wolters

Verteiler: Stadtverordnete, sachkundige Einwohner des Ausschusses,
BM, 10, 11, 13, 14, 20, 32, 60, 61, 66, 68, 80, PR, OV, SF